

**Satzung der Gemeinde Eurasburg
über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze
und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren
zuletzt geändert durch Satzung vom 11.10.2022**

Die Gemeinde Eurasburg erlässt aufgrund des Art. 28 BayFwG folgende Satzung:

**§ 1
Aufwendungs- und Kostenersatz**

(1) Die Gemeinde erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs.1 BayFwG Aufwendungsersatz für die in Art. 28 Abs. 2 BayFwG aufgeführten Pflichtleistungen ihrer Feuerwehren, insbesondere für:

1. Einsätze,
2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG),
3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung.

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet.

(2) Die Gemeinde erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):

1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch,
3. Leistungen der Atemschutzgerätewerkstatt/Schlauchwerkstatt,
4. Bereitstellung der Atemschutzstrecke zur Benutzung.

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

(3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.

(4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art.15 Abs. 7 Satz 2 BayFwG), sowie wegen überörtlicher Hilfeleistung nach Art. 17 Abs. 2 BayFwG zu erstattende Aufwendungen werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

§ 2 Schuldner

- (1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.
- (2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Fälligkeit

Aufwendungs- und Kostenersatz werden mit Eintritt der Bestandskraft des Bescheids zur Zahlung fällig.

§ 4 Inkrafttreten

Die Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Feuerwehren der Gemeinde Eurasburg

Verzeichnis der Pauschalsätze

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummer 1 bis 3) und den Personalkosten (Nummer 4) zusammen.

1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für

a) Löschgruppenfahrzeug LF8 oder LF 10	7,16 €
b) Löschgruppenfahrzeug LF 20	7,36 €
c) SW 1000 oder GW Logistik	4,40 €
d) Tanklöschfahrzeug TLF 16/25	6,09 €
e) Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 20/16	7,91 €
f) Mehrzweckfahrzeug	4,75 €
g) Feuerwehrboot	1,02 €
h) Bootsanhänger	1,00 €
i) Schaum-Wasser-Werfer-Anhänger	1,00 €
j) Verkehrssicherungsanhänger	1,00 €
k) Mehrzweckanhänger	1,00 €

2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen - berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens - je eine Stunde für

a) Löschgruppenfahrzeuge LF8 oder LF10	139,36 €
b) Löschgruppenfahrzeug LF20	146,36 €
c) SW 1000 oder GW Logistik	48,29 €
d) Tanklöschfahrzeug TLF 16/25	137,39 €
e) Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 20/16	184,02 €
f) Mehrzweckfahrzeug	49,01 €
g) Feuerwehrboot	26,20 €
h) Bootsanhänger	8,40 €

i) Schaum-Wasser-Werfer-Anhänger	21,60 €
j) Verkehrssicherungsanhänger	13,20 €
k) Mehrzweckanhänger	12,00 €

3. Arbeitsstundenkosten für Gerätschaften

Wird ein Gerät eingesetzt, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeugs gehört (und können demnach dafür keine Ausrückestunden geltend gemacht werden), werden Arbeitsstundenkosten berechnet.

In die Arbeitsstunden nicht eingerechnet wird der Zeitraum, währenddessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist.

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

Als Arbeitsstundenkosten werden berechnet für

a) Tragkraftspritze TS 8/8	48,13 €
b) Atemschutzgerät	22,29 €
c) Hebekissen	33,00 €
d) Notstromaggregat	20,35 €
e) Elektrotauchpumpe, Wassersauger	10,23 €
f) Hydraulische Rettungsgeräte	48,06 €
g) Arbeitsgeräte (Kettensäge, Trennschleifer...)	4,50 €
h) Power Moon Beleuchtung	24,20 €
i) Standardbeleuchtung	7,00 €
j) Öltiger	5,10 €
k) Wärmebildkamera	36,00 €
l) Belüftungsgerät	13,00 €
m) Schutzanzüge	10,00 €
n) Schutzanzüge Einweg	50,00 €
o) Absturz Höhensicherung	7,00 €
p) Zuggeräte Greifzug	5,00 €
q) Zuggeräte Seilwinde	10,00 €

4. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

4.1 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet.

28,00 €

4.2 Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG wird für einen ehrenamtlichen Feuerwehrdienstleistenden (s. § 11 Abs. 5 AV-BayFwG) folgender Stundensatz berechnet: 16,40 €

Zusätzlich wird für die An- und Abfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.